Regierungsrat



Sitzung vom: 18. November 2014

Beschluss Nr.: 177

Anfrage betreffend "Beteiligung des Kantons an der Swissgrid AG"; Beantwortung.

Der Regierungsrat beantwortet

die Anfrage "Beteiligung des Kantons an der Swissgrid AG" (Nr. 55.14.02), welche Kantonsrat Dominik Rohrer am 20. Oktober 2014 eingereicht hat, wie folgt:

1. Gegenstand der Anfrage und Hintergrund

1.1 Gegenstand

Die Anfrage wirft Fragen im Zusammenhang mit einer möglichen Beteiligung des Kantons an der Swissgrid AG auf.

1.2 Hintergrund und laufende Bestrebungen

Swissgrid AG betreibt Schweizer Höchstspannungsnetz:

Aufgrund der Strommarktöffnung wurde im letzten Jahrzehnt das Höchstspannungsnetz neu strukturiert. Um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern, gliederte man die Höchstspannungsleitungen der Netzebene 1 (380 kV und 220 kV) aus den Stromkonzernen aus und brachte sie in eine neue Netzgesellschaft ein. Aktionäre dieser Swissgrid AG blieben die Stromunternehmen selbst, die ihre Assets in die Swissgrid AG überführen mussten.

Veränderung Eigentümerstrategie Swissgrid AG:

Die Schweizer Stromunternehmen Axpo Power, Alpiq, Alpiq Suisse, BKW, Axpo Trading, CKW und andere Aktionäre, darunter auch das Elektrizitätswerk Obwalden (EWO), halten derzeit 100 Prozent des Swissgrid Aktienkapitals (vgl. Beilage).

Aufgrund der heiklen Perspektiven in der Branche im Generellen sowie der finanziellen Situation einzelner Firmen kündigte der Stromkonzern Alpiq im Frühling 2014 an, seine 35-Prozent-Beteiligung an Swissgrid abzustossen. Im Juli 2014 beschloss der Stromkonzern BKW, seine Swissgrid-Aktien (12,6 Prozent des Gesamtkapitals) ebenfalls neu zu platzieren. Die Berner Lösung sieht die Gründung einer Gesellschaft vor, an der unter der Federführung der Credit Suisse Pensionskassen beteiligt sind. Für die Bündner Stromfirma Repower ist ein Verkauf des Swissgrid-Anteils "eine Option". Würden die Bündner ebenfalls verkaufen, wären damit – je nach Betrachtungsweise – über 51 Prozent der Aktien des Hochspannungsnetzes nicht mehr in unmittelbarem Besitz der traditionellen Stromfirmen.

Vor diesem Hintergrund zeichnet sich ein Wechsel in der Eigentümerstrategie der Swissgrid AG ab.

Signatur OWBRD.490 Seite 1 | 4

Bundesvorgaben und Bestrebungen auf Bundesebene:

Das geltende Gesetz verlangt, dass die Mehrheit des Aktienkapitals der Swissgrid AG direkt oder indirekt im Eigentum von Kantonen und Gemeinden steht – eine Auflage, die derzeit erfüllt wird, weil die grossen Stromfirmen mehrheitlich den Kantonen gehören.

Derzeit laufen Gespräche über das weitere Vorgehen, unter Beobachtung der Eidgenössischen Elektrizitätskommission. Im Bundesamt für Energie (BFE) sind allfällige neue Regeln rund um den Aktienbesitz bereits Gegenstand der Revision des Stromversorgungsgesetzes.

Ziel der laufenden politischen Bemühungen ist, dass die Stromnetzgesellschaft Swissgrid schweizerisch und mehrheitlich öffentlich bleibt¹.

Bestrebungen auf Stufe Kantone:

Die Kantone führen unter Federführung der Westschweizer Energiedirektoren Gespräche über die Schaffung einer interkantonalen Beteiligungsgesellschaft, die frei werdende Swissgrid-Aktien erwerben könnte. Denkbar wäre dabei auch der Einbezug kantonaler Pensionskassen. Die Verlagerung der heutigen Kantonsbeteiligungen an den Stromunternehmen auf eine – wegen der regulierten Rendite – risikolose vermehrte Investition ins Netz der Swissgrid AG ist noch nicht finalisiert. Aus Sicht der Kantone (EnDK und Finanzdirektorenkonferenz [FDK]) sind insbesondere folgende Fragen offen und erfordern seitens der Swissgrid AG eine Klärung:

- 1. Um wie viel Aktien und um welche Beträge gemessen am NAV (Net asset value) geht es bei den Transaktionen von BKW und von Alpig konkret?
- 2. Die Kantone müssen sich konkrete Vorstellungen machen können. Wie hoch ist der NAV beispielsweise per 30. Juni 2014?
- 3. Kann der EnDK ein Due-Dilligance-Bericht (oder Informationsmemorandum) zur Verfügung gestellt werden? (Es besteht nun eine Info-Plattform. Der Zugang muss über die Alpiq oder die Repower beantragt werden. Das Generalsekretariat der EnDK hat einen Antrag gestellt, den Zugang aber noch nicht erhalten)
- 4. Stehen den Investoren ein Business-Plan und ein Investitionsplan zur Verfügung?
- 5. Im Falle der Anwendung der Escape-Klausel: Wie sähe eine Verpflichtung der Kantone gegenüber der Swissgrid aus, wenn diese die Aktien treuhänderisch für die Kantone übernimmt?
- 6. Wie sähe das Verfahren für die Kantone im Falle der Beanspruchung der Escape-Klausel durch den Swissgrid-Verwaltungsrat genau aus (Abläufe, Zeithorizonte)?
- 7. Wird der Verwaltungsrat allenfalls einen direkten Erwerb durch Kantonalbanken, kantonale Pensionskassen oder kantonale Gebäudeversicherungen im Rahmen des Vorkaufsrechtes akzeptieren bzw. ins Aktienbuch eintragen?
- 8. Wird der Verwaltungsrat einen Weiterverkauf von durch einen Kanton erworbenen Aktien an die Kantonalbank, kantonale Pensionskasse oder die kantonale Gebäudeversicherung genehmigen bzw. ins Aktienbuch eintragen und als schweizerische Beherrschung akzeptieren?
- 9. Die Fragen 5–8 sind letztlich auch Bestandteil einer Statutenrevision, die offenbar im Verwaltungsrat Swissgrid zur Diskussion steht. Die Kantone haben ein Interesse daran, dass den Kantonen im Zusammenhang mit dem Vorkaufsrecht eine Konzernklausel eingeräumt wird, damit auch für von Kantonen beherrschte Institutionen das Vorkaufsrecht ausgeübt werden kann.

Eine Analyse der Schweizerischen Energiedirektorenkonferenz (EnDK) empfiehlt den Kantonen, ihre jetzigen Beteiligungen an Stromfirmen aufgrund der heiklen Perspektiven der Branche zu überprüfen, plädiert aber lediglich für regelmässige fallspezifische Risikobewertungen.

Signatur OWBRD.490 Seite 2 | 4

1

¹ Antrag Nationalrat Nordmann bei der Beratung des Bundesgesetzes über die Stromversorgung, am 17. Juni 2014 im Nationalrat mit 156 zu 17 Stimmen angenommen; Interpellation der SVP-Fraktion der Bundesversammlung 14.3884 "Verkaufsabsichten von Anteilen an Swissgrid diverser Stormkonzerne", eingereicht am 25. September 2014.

Die EnDK stellt fest, dass das Interesse an den Swissgrid-Anteilen vor allem auch seitens der institutionellen Anleger gross ist. Daraus lässt sich schon auch ableiten, dass die Anlage als langfristiges Investment attraktiv ist.

2. Beantwortung der Fragen

2.1 Ist der Kanton Obwalden informiert worden, dass namhafte Aktionäre der Swissgrid AG bekannt gegeben haben, Anteile zu veräussern?

Ja, der Kanton ist über die laufenden Bestrebungen (vgl. Ziffer 1) im Bilde. Via FDK und EnDK ist der Kanton in den Prozess eingebunden und informiert.

2.2 Falls ja, hat der Regierungsrat die Möglichkeit geprüft, direkt oder allenfalls indirekt über das Elektrizitätswerk Obwalden, Anteile von Swissgrid zu erwerben?
Nachdem für potenzielle Anleger zentrale Fragen derzeit noch offen sind (vgl. insbesondere Ziff. 1, Bestrebungen auf Stufe Kantone), ist es zum heutigen Zeitpunkt zu früh, bzw. noch nicht möglich, darüber zu entscheiden, ob Swissgrid-Anteile in die Anlagestrategie des Kantons passen. Der Regierungsrat hat sich dementsprechend noch nicht mit einem Erwerb befasst.

Bezüglich der rechtlichen Vorgaben muss aber Folgendes beachtet werden bzw. sind folgende Möglichkeiten denkbar:

Der Kanton erwirbt die Beteiligung als *Finanzvermögen*. Die Zuständigkeit dafür liegt beim Regierungsrat, da er gemäss Art. 71, Abs. 1, Ziff. a des Finanzhaushaltsgesetzes vom 11. März 2010 (FHG; GDB 610.1) für die grundsätzlichen Vorgaben über die Anlage des Finanzvermögens zuständig ist. In den Ausführungsbestimmungen über den Vollzug des Finanzhaushaltsgesetzes durch den Kanton vom 27. November 2012 (GDB 610.111) hat der Regierungsrat in Art. 10 festgehalten, dass sich die Anlagedauer der Finanzanlagen grundsätzlich am Liquiditätsbedarf des Kantons orientiert, der sich wiederum aus der Finanzplanung ergibt. Bei den Anlagen des Finanzvermögens stehen sichere, festverzinsliche Anlagen im Vordergrund, auf eine Anlage in Aktien ist zu verzichten.

⇒ Ein Kauf der Anlagen als Finanzvermögen müsste vor diesem Hintergrund geprüft und die erwähnten Ausführungsbestimmungen angepasst werden.

Würde der Kanton die Aktien als **Verwaltungsvermögen** erwerben, sind gemäss Art. 4 Abs. 2 FHG eine Rechtsgrundlage, ein Budget- sowie ein Verpflichtungskredit notwendig. Die nötige Rechtsgrundlage für den Erwerb der Anteile müsste erst geschaffen werden. Für den Verpflichtungskredit zuständig wäre je nach Höhe einer allfälligen Beteiligung der Regierungsrat bzw. der Kantonsrat. Der Budgetkredit wäre im Rahmen der ordentlichen Budgetplanung oder mittels eines Nachtragskredits beim Kantonsrat einzuholen für den Fall, dass die Beteiligung über Fr. 50 000.– liegt (Art. 46 FHG).

⇒ Vor diesem Hintergrund ist der Kauf von Swissgrid-Anteilen aus dem Verwaltungsvermögen eher unwahrscheinlich.

Eine *indirekte Anlage* wäre wohl konsequenterweise beim Elektrizitätswerk Obwalden (EWO) denkbar. Das EWO ist infolge der Überführung der Assets vom Schaltpunkt Giswil an den Übertragungsnetzbetreiber bereits heute im Besitz von 437 114 Aktien der Swissgrid AG. Die rechtliche Grundlage dazu leitete das EWO aus Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes über das Elektrizitätswerk Obwalden vom 22. September 2004 (GDB 663.1) ab. Die Zuständigkeit dafür bzw. die Entscheidfindung, ob das EWO seine Anteile an der Swissgrid AG erhöhen will oder nicht, liegt nicht beim Regierungsrat, sondern beim Verwaltungsrat des EWO. Ebenso würde ein Entscheid über eine Beteiligung der Obwaldner Kantonalbank beim Bankrat der OKB bzw. der Personal-

Signatur OWBRD.490 Seite 3 | 4

versicherungskasse Obwalden (PVO) beim Vorstand der PVO und nicht beim Regierungsrat liegen.

⇒ Auf eine indirekte Anlage des Kantons hat der Regierungsrat (richtigerweise) keine direkte Einflussmöglichkeit.

Via FDK und EnDK wird der laufende Prozess betreffend Wandel in der Eigentümerstrategie der Swissgrid AG eng beobachtet und zum gegebenen Zeitpunkt, d.h. wenn die nötigen Entscheid-Grundlagen verbindlich vorliegen, diskutiert und entschieden.

Protokollauszug mit Beilage (Abbildung Besitzverhältnisse an Swissgrid) an:

- Mitglieder des Kantonsrats sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Text der Anfrage)
- Elektrizitätswerk Obwalden EWO
- Personalversicherungskasse Obwalden (PVO)
- Obwaldner Kantonalbank, Bankrat
- Finanzdepartement
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Staatskanzlei

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Stefan Hossli Landschreiber

Versand: 19. November 2014

Signatur OWBRD.490 Seite 4 | 4